

Einfuhr von Neufahrzeugen aus dem Ausland

Bei Einfuhr eines Neufahrzeuges aus dem Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Versicherungsbestätigung – eVB
- Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters/-halterin
- bei Firmen: Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständnis- und Teilnahmeerklärung für das Lastschrift-Einzugsverfahren der Kraftfahrzeugsteuer.
- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht zur Einverständnis- und Teilnahmeerklärung für das Lastschrift-Einzugsverfahren der Kraftfahrzeugsteuer, wenn das Fahrzeug im Auftrag des Fahrzeughalters durch Dritte angemeldet wird. Hierunter fallen auch Anmeldungen durch den Ehepartner, Autohändler, Leasinggesellschaften sowie Verwandte und Bekannte des Fahrzeughalters.
- bei minderjährigen Fahrzeughaltern:
schriftliche Einwilligung und Personalausweise bzw. Reisepässe beider Erziehungsberechtigten
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr

oder
- EG Typgenehmigung (Übereinstimmungsbescheinigung /COC).
- Rechnung oder Kaufvertrag im Original
- eventuell vom Hersteller ausgehändigte ausländische Zulassungsbescheinigung Teil II oder Bescheinigung, dass eine Zulassungsbescheinigung Teil II nicht ausgestellt oder ausgehändigt wurde.
- Verzollungsnachweis für Fahrzeuge aus NICHT-EG-LÄNDERN
- bei Einfuhr aus einem EG-Land:
Erklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Fahrzeugs
- nach dem Umsatzsteuergesetz

Hinweis:

Als „neu“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn dessen Fahrleistung bisher weniger als 6.000 Kilometer betragen hat und dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht länger als 6 Monate zurückliegt.